

# ZH\_OBERGERICHT SB220349 vom 13. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220349](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220349)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220349 du 13 mars 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220349 del 13 marzo 2023

## Erwägungen

### E. 1

Zum Prozessverlauf bis zur ersten Berufungsverhandlung wird auf das aufgehobene Urteil der Kammer vom 28. Juni 2021 verwiesen (Urk. 53 S. 5). Mit dem zitierten Entscheid sprach die Kammer die Beschuldigte anlagegemäss schuldig und bestrafte sie mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten unter bedingtem Aufschub des Strafvollzugs und Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Weiter wurde die Beschuldigte für 5 Jahre des Landes verwiesen und die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem angeordnet (Urk. 53 S. 14). Betreffend diesen Entscheid hat die Beschuldigte ausdrücklich und einzig die Ziffern 5. und 6. (Anordnung der Landesverweisung und Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem) mit bunderechtlicher Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten (Urk. 63 S. 2 E.C). Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 8. Juni 2022 die Beschwerde gutgeheissen, das Urteil der Kammer aufgehoben und die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen (Urk. 63 S. 12 Ziff. 1).

- 5 -

### E. 2

Am 21. November 2022 wurden die Parteien zur Verhandlung im zweiten Berufungsverfahren vom 13. März 2023 vorgeladen, wobei der Staatsanwaltschaft das Erscheinen freigestellt wurde (Urk. 72). Am 24. Februar 2023 wurden die Parteien über einen Wechsel in der vorgesehenen Gerichtsbesetzung informiert (Urk. 74). Mit Eingabe vom 7. März 2023 reichte die Verteidigerin diverse Unterlagen vorwiegend betreffend den Gesundheitszustand des Ehemannes der Beschuldigten ein (Urk. 75 und 76/1-17).

### E. 3

Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in Begleitung ihrer Verteidigerin, Rechtsanwältin MLaw X.\_\_\_\_\_, sowie der Ehemann der Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ als Zeuge.

### E. 4

Gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB kann ein straffälliger Ausländer auch bei Vorliegen eines Härtefalls des Landes verwiesen werden, wenn die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz überwiegen.

### E. 5

Die Vorinstanz hat das Tatverschulden der Beschuldigten als "sehr leicht" taxiert (Urk. 34 S. 14), was die Kammer im aufgehobenen Entscheid unwidersprochen liess (Urk. 53 S. 9). Die Beschuldigte wurde mit dem gesetzlich minimalen Strafmass sanktioniert (Urk. 53 S.

14; Art. 19 Abs. 2 BetmG). Das Bundesgericht hat zwar im Rückweisungsentscheid erwogen, es sei nicht massgebend,

- 9 - dass die Beschuldigte nicht mit Drogen gehandelt, sondern das fragliche Methamphetamin einzig besessen habe (Urk. 63 S. 3 E.2.3.1.); diese Erwägung nahm jedoch nicht Bezug auf das Verschulden der Beschuldigten und die Schwere ihrer Delinquenz, sondern vielmehr auf die Frage, ob die Beschuldigte überhaupt einen schweren Fall eines Betäubungsmitteldelikts gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB und somit eine Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB begangen hat. Die Bejahung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das deliktische Verhalten der Beschuldigten und damit ein überwiegendes öffentliches Interesse an ihrer Wegweisung aus der Schweiz lässt sich daraus nicht ableiten. Der – alleinige – Besitz von 23 Gramm Methamphetamin führt in concreto insgesamt noch nicht dazu, dass ein die privaten Interessen der Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen wäre: In der Anklage wird der Beschuldigten weder vorgeworfen, sie habe geplant, von den Drogen an Drittpersonen abzugeben, geschweige denn diesbezüglich irgendwelche Anstalten getroffen zu haben (Urk. 17 S. 2 Absatz 1). Da die Beschuldigte zum Tatzeitpunkt selber Methamphetamin-Konsumentin war (Urk. 47 S. 8 f.; Urk. D1/6 S. 7 Foto 12), ist zu ihren Gunsten und basierend auf dem verbindlichen Anklagesachverhalt nicht davon auszugehen, dass Dritte mit den bei ihr sichergestellten Drogen in Kontakt gekommen wären.

#### **E. 6**

(...)

#### **E. 7**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 7. Juli 2020 beschlagnahmte und bei der Bezirksgerichtskasse Zürich lagernde Barschaft von Fr. 13'295.20 wird im Umfang von Fr. 7'295.20 eingezogen und zur teilweisen Deckung der der Beschuldigten aufzuerlegenden Verfahrenskosten verwendet. Der Mehrbetrag von Fr. 6'000.– ist der Beschuldigten nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entscheids auf erstes Verlangen zu Händen ihres Ehemannes herauszugeben.

- 11 -

#### **E. 8**

Die erstinstanzliche Kostenaufgabe und das Entschädigungsdispositiv (Dispositiv-Ziffern 11 und 12) werden bestätigt.

#### **E. 9**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.

#### **E. 10**

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten im Umfang von 9/10 auferlegt und im Umfang von 1/10 auf die Gerichtskasse genommen.

#### **E. 11**

Der Beschuldigten wird eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 625.– für die anwaltliche Verteidigung im Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse zugesprochen.

#### **E. 12**

(Mitteilung)

**E. 13**

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.